BASISWISSEN:

Maßregelvollzug

Cornelia
Schaumburg

Psychiatrie
Verlag

BASISWISSEN: stellt in konzentrierter und strukturierter Form zentrale Themen der psychiatrischen Arbeit dar. Die Autorinnen und Autoren verfügen über langjährige Erfahrungen in dem von ihnen beschriebenen Tätigkeitsfeld.
Die Reihe vermittelt Auszubildenden, Berufsanfängern und Quereinsteigern nicht nur einen theoretischen Grundstock, sondern gibt praktische Tipps für den Umgang mit bestimmten Klientengruppen sowie für die Arbeit in speziellen Berufsfeldern.

Ewald Rahn
BASISWISSEN: Umgang mit Borderline-Patienten
ISBN 3-88414-497-8

Dirk R. Schwoon
BASISWISSEN: Umgang mit alkoholabhängigen Patienten
ISBN 3-88414-367-0

Tilman Steinert
BASISWISSEN: Umgang mit Gewalt in der Psychiatrie
ISBN: 3-88414-457-2

Rolf Marschner
BASISWISSEN: Rechtliche Grundlagen für die Arbeit in psychiatrischen Einrichtungen
ISBN: 3-88414-468-8

MERKE → Der Maßregelvollzug hatte immer die Doppelfunktion der Sicherung der Allgemeinheit *und* der individuellen Besserung. **Seite 18**

MERKE → Die Maßregelvollzugseinrichtung sollte laufende Fristen mit überwachen. **Seite 22**

MERKE → Maßregelvollzugseinrichtungen sind keine »Verfahrensbeteiligten«. Es ist aber sinnvoll und manchmal (bei Stellungnahmen) auch Pflicht, dass sie fachliche Anregungen geben. **Seite 27**

BASISWISSEN: Maßregelvollzug

Psychiatrie Verlag

Dr. Cornelia Schaumburg, Jahrgang 1947, Studium der Psychologie in Marburg und Heidelberg, Promotion in Humanbiologie in Ulm. Langjährige Berufstätigkeit in den Landeskrankenhäusern Zwiefalten und Großschweidnitz, davon viele Jahre im Maßregelvollzug, zuletzt als Bereichsleiterin. Sie ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie und inzwischen freiberuflich tätig als forensische Sachverständige.

Cornelia Schaumburg

Unter juristischer Beratung
von Heinz G. Tritschler

BASISWISSEN: Maßregelvollzug

Psychiatrie Verlag

Die Reihe *Basiswissen* wird herausgegeben von:
Michaela Amering, Ilse Eichenbrenner, Hiltrud Kruckenberg,
Michael Eink, Klaus Obert und Wulf Rössler

Schaumburg, Cornelia
Basiswissen: Maßregelvollzug
Basiswissen 1
1. Auflage der Neuausgabe von 2010
ISBN 978-3-88414-496-1

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© Psychiatrie-Verlag, Bonn 2010
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne
Zustimmung des Verlages vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.
Manuskriptberatung: Clemens Cording
Lektorat: Uwe Britten, textprojekte, Geisfeld
Umschlaggestaltung, Umschlagfoto, Typografie und Satz: Iga Bielejec, Nierstein
Druck und Bindung: Kessler Druck + Medien, Bobingen

Weitere Bücher der Reihe *Basiswissen* finden Sie im Internet:
www.psychiatrie-verlag.de

In memoriam Dr. Christian Frey (1947–2001)

7 **Vorbemerkung**

9 **Was ist eigentlich eine »Maßregel«?**
9 **Bundesrechtliche Grundlagen**
13 **Länderrechtliche Grundlagen**

18 **Der Maßregelvollzug im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland**
18 **Zur Geschichte der Maßregeln und des Maßregelvollzugs**
21 **Organisation und Aufgaben von Staatsanwaltschaften**
23 **Aufbau und Aufgaben von Gerichten**
27 **Die Maßregelvollzugseinrichtungen**

31 **Kooperation zwischen Justizorganen und Maßregelvollzug**

36 **Wie gelangt ein Straftäter in den Maßregelvollzug?**
36 **Das Ermittlungsverfahren**
39 **Das Verfahren vor Gericht**
42 **Die psychiatrische Begutachtung**
42 Das schriftliche Gutachten
49 Das mündliche Gutachten
51 Inhaltliche Aspekte
55 **Der Übergang in den Maßregelvollzug**

58 **Die Unterbringung im Maßregelvollzug**
58 **Die Aufnahme in den Maßregelvollzug**
61 **Bauliche und organisatorische Voraussetzungen**
66 **Die Patienten**
68 Patienten mit lebenslanger Freiheitsstrafe
69 Ausländische Patienten mit Ausweisungsverfügung

70 **Das Behandlungsteam**
74 Schutz- und Fürsorgemaßnahmen
77 Burnout-Syndrom
78 Enge Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Patienten
79 Dienstaufsichtsbeschwerde oder Anzeige

81 **Die Behandlung im Maßregelvollzug**
81 **Allgemeine Grundsätze**
87 **Krisensituationen**
87 Alkohol- oder Drogenkonsum im Maßregelvollzug
88 Geiselnahme, Feuer, Bombendrohung
89 Suizidalität
90 Tod eines Patienten
91 **Die Dokumentation der Behandlung**

94 **Lockerungen**
94 **Was sind Lockerungen?**
97 **Das praktische Vorgehen**
102 **Entweichungen**
103 **Neue Straftaten während Lockerungen oder Entweichungen**

105 **Die Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer**

108 **Der Umgang mit dem sozialen Umfeld**

114 **Wie wird der Maßregelvollzug abgeschlossen?**
114 **Die Vorbereitung der Entlassung**
120 **Die Entlassungsprognose**
124 **Die Möglichkeiten der Entlassung**
130 **Die Unterbrechung des Maßregelvollzugs**
132 **Die Bewährungszeit**

137 **Ausgewählte Literatur**

Vorbemerkung

Beim ersten Erscheinen dieses Buches 2003 hatte ich noch gehofft, dass die damals zu beobachtende, nicht selten antitherapeutisch wirkende Entwicklung im Maßregelvollzug hin zu einer extremen Betonung der Sicherheit vor allem aktuellen Vorkommnissen geschuldet sei und sich im Lauf der Zeit wieder abschwächen werde. Inzwischen ist deutlich geworden, dass sich das Bedürfnis nach Sicherheit – auf fast allen Gebieten und gegenüber Straftätern ganz besonders – in der Bevölkerung verfestigt und die Politik entsprechend beeinflusst hat. Sowohl Mitarbeiter als auch Patienten im Maßregelvollzug werden also in Zukunft mit dieser Gegebenheit leben müssen. Das Ergebnis sind eine erhebliche Verlängerung der Verweildauer und – daraus resultierend – eine massive Erhöhung der Zahl der Untergebrachten.

Es gibt im Umfeld des Maßregelvollzugs aber auch einige positive Entwicklungen, so etwa die Möglichkeit, dass bereits entlassene Patienten in Krisensituationen vorübergehend wieder in die Behandlung ihrer vertrauten Therapeutinnen und Therapeuten zurückkehren können, und der Fortschritt beim Aufbau spezieller forensischer Ambulanzen.

Was geblieben ist: Ich möchte mit diesem Buch Mitarbeiter aller Berufsgruppen im Maßregelvollzug ansprechen, allerdings mehr die Neulinge als die »alten Hasen«. Außerdem wende ich mich an Ärzte und Psychologen, die die Zertifizierung in »Forensischer Psychiatrie« oder »Rechtspsychologie« anstreben und sich in diesem Rahmen mit dem Maßregelvollzug auseinandersetzen möchten und müssen. In Teilen ist das Buch sicher auch interessant für Juristen, die sich über die Praxis des Maßregelvollzugs informieren wollen.

Ich versuche einerseits, die gesetzlichen Grundlagen für den Maßregelvollzug zu vermitteln, was allerdings die Beschäftigung mit den Gesetzes-

texten im Original nicht ersetzt. Andererseits schildere ich die täglichen Aufgaben und Probleme. Ganz besonderen Wert lege ich auf die Zusammenarbeit zwischen Maßregelvollzugseinrichtungen und juristischen Institutionen und das Verständnis für die Rahmenbedingungen der jeweils anderen Seite. Manche Informationen tauchen im vorliegenden Buch mehrfach auf – diese Wiederholungen sind gewollt, sowohl um das entsprechende Wissen zu festigen als auch um die vielfältige Verzahnung zwischen den juristischen Bestimmungen und Abläufen sowie der Behandlung im Maßregelvollzug deutlich zu machen.

Cornelia Schaumburg

Was ist eigentlich eine »Maßregel«?

Bundesrechtliche Grundlagen

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind im Strafgesetzbuch (StGB) verankert und gehören zu den Rechtsfolgen, die eine Straftat nach sich ziehen kann. Andere – in der Allgemeinheit bekanntere – Rechtsfolgen einer Straftat sind Freiheitsstrafen oder Geldstrafen. Vor allem Freiheitsstrafen werden nicht selten im Urteil neben einer Maßregel verhängt. Im Maßregelvollzug werden dafür die Ausdrücke »Parallelstrafe« oder »Begleitstrafe« verwendet.

Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung, die sich in den Paragrafen 61 bis 72 StGB finden, ist grundsätzlich zwischen freiheitsentziehenden und nicht freiheitsentziehenden zu unterscheiden. Zu den nicht freiheitsentziehenden Maßregeln gehört zum Beispiel die Entziehung der Fahrerlaubnis. Freiheitsentziehende Maßregeln sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Wenn im Alltag von Maßregeln und Maßregelvollzug die Rede ist, sind damit in aller Regel die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemeint. Diese beiden Maßregeln können nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden angeordnet werden (§ 7 JGG).

Wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass es in der Gerichtsverhandlung zur Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt kommen wird, kann nach § 126a der Strafprozessordnung (StPO) auch schon vorher

durch einen Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in der entsprechenden Einrichtung angeordnet werden, sofern die öffentliche Sicherheit das erfordert, also anstelle von Untersuchungshaft.

Als Ziel für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus legt § 136 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) fest, dass der Untergebrachte geheilt oder sein Zustand so weit gebessert werden soll, dass er nicht mehr gefährlich ist. Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist in § 137 StVollzG formuliert, dass der Untergebrachte von seinem Hang geheilt und die zugrunde liegende Fehlhaltung behoben werden soll.

ZIEL → Nach dem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik oder einer Entziehungsanstalt geht von dem Behandelten keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit aus.

Da die genannten Maßregeln ein »Sonderopfer« des Betroffenen zugunsten der Gesellschaft darstellen und der damit verbundene Freiheitsentzug einen schwerwiegenden Eingriff in ihre persönlichen Grundrechte bedeutet, gilt ganz grundsätzlich, dass alle Entscheidungen bezüglich einer Maßregel wie Anordnung, Beendigung, Widerruf einer Aussetzung u. Ä. nur von einem Gericht gefällt werden können, nachdem der Betroffene mündlich oder schriftlich Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern. Bei Entscheidungen, die gerade im Maßregelvollzug untergebrachte Patientinnen und Patienten betreffen, gibt auch die Maßregelvollzugseinrichtung eine Stellungnahme ab, muss aber dann die Entscheidung des Gerichts akzeptieren und umsetzen.

← Dauer der Maßregel

Damit die freiheitsentziehende Maßregel nicht länger als unbedingt nötig vollzogen wird, ist in § 67 e StGB festgelegt, dass das Gericht in bestimmten Zeiträumen immer wieder zu überprüfen hat, ob der Maßregelvollzug noch fortgesetzt werden muss. Bei nach § 64 StGB Untergebrachten finden diese Überprüfungen spätestens alle sechs Monate und bei nach § 63 StGB Untergebrachten spätestens alle zwölf Monate statt. Außerdem legt das Strafgesetzbuch in § 67d StGB die Höchstfrist für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auf zwei Jahre fest.

Wenn allerdings neben einer Maßregel eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und die Maßregel vor der Freiheitsstrafe vollzogen wird, wird der Maßregelvollzug zunächst auf die Freiheitsstrafe angerechnet, im Höchstfall bis zu zwei Dritteln dieser Freiheitsstrafe. Rechnerisch beginnt erst dann die eigentliche Maßregel. Bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verlängert sich so die Höchstfrist von zwei Jahren um die Zeitdauer, bis zwei Drittel der Parallelstrafe durch Anrechnung erledigt sind (§ 67 d Abs. 1 StGB). Das ist dann die sogenannte verlängerte Höchstfrist. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass der Untergebrachte – vor allem bei günstigem Behandlungsverlauf – nach Abschluss des Maßregelvollzugs noch einmal in Strafhaft muss. Damit daraus keine unsinnig langen Behandlungsdauern resultieren, ist jedoch seit 2007 das Gericht gehalten, bei Begleitstrafen von über drei Jahren einen angemessenen Teil davon vor der Maßregel vollziehen zu lassen (§ 67 Abs. 2 StGB). Die Anrechnung des Maßregelvollzugs auf eine im selben Urteil ausgesprochene Freiheitsstrafe gilt auch für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Für sie gibt es jedoch keine Höchstfrist; sie kann potenziell das ganze Leben andauern. Sie wird aber für erledigt erklärt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Unterbringung unverhältnismäßig ist (§ 67 d Abs. 6 StGB).

Vollstreckungsreihenfolge ⟵

Nur wenn entsprechende Gründe vorliegen, kann das Gericht bestimmen, dass eine gleichzeitig ausgesprochene Freiheitsstrafe vor der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt vollstreckt wird; grundsätzlich legt das Strafgesetzbuch die Reihenfolge »Maßregel vor Strafe« fest.

Wenn keine Parallelstrafe ausgesprochen oder deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird und die Prognose günstig ist, dann kann auch eine Maßregel sofort im Urteil zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 67 b StGB). In der Praxis machen die Gerichte aber selten Gebrauch von dieser Möglichkeit. Am ehesten wird so verfahren, wenn eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet wird, der Verurteilte aber bereits in

der Zeit zwischen Straftat und Gerichtsverhandlung eine Behandlung absolviert oder sich zumindest um einen Therapieplatz gekümmert hat, der nach der Gerichtsverhandlung kurzfristig zur Verfügung steht.

Im Normalfall wird die Maßregel nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung zur Bewährung ausgesetzt; gleichzeitig tritt Führungsaufsicht ein (§ 67 d Abs. 2 StGB). Die Aussetzung zur Bewährung wird widerrufen, wenn der Betroffene erneut straffällig wird, sich nicht korrekt an die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht hält oder aufgrund seines psychischen Zustandes zu der Sorge Anlass gibt, er könne erneut eine schwere Straftat begehen (§ 67 g StGB). Um einen solchen Widerruf möglichst zu verhindern, kann neuerdings als Krisenintervention bei einer akuten Verschlechterung des Zustands des Betroffenen die Maßregel befristet auf höchstens drei, allerhöchstens sechs Monate wieder in Vollzug gesetzt werden (§ 67 h StGB). In dringenden Fällen, vor allem bei Gefahr weiterer Straftaten, sind nach § 453 StPO auch sofortige vorläufige Maßnahmen bis hin zum Erlass eines Haftbefehls möglich.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass mehrere Maßregeln einschließlich der Sicherungsverwahrung nebeneinander angeordnet werden, de facto meist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 72 StGB). In diesem Fall muss das anordnende Gericht die Reihenfolge festlegen, in der die Maßregeln vollzogen werden sollen. Es kann auch dieselbe Maßregel in unterschiedlichen, nacheinander durchgeführten Strafverfahren mehrfach anordnen. Nur bei mehrfacher Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB entfallen dadurch die früheren Anordnungen (§ 67 f StGB). Im Falle eines Therapieerfolgs ist die gleichzeitige Aussetzung aller angeordneten Maßregeln zur Bewährung möglich.

Kann das Behandlungsziel dadurch besser erreicht werden, ist während der Behandlung ein Wechsel zwischen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt möglich (§ 67 a StGB), meist nach einer nochmaligen Begutach-